



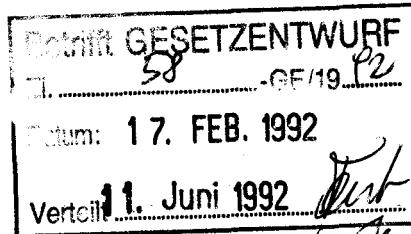
AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidialabteilung II/EG-Referat

Zahl: 1480/1

A-6010 Innsbruck, am 28. Jänner 1992
Landhaus
Tel. 0512/508 Klappe 151
DVR: 0059463
Sachbearbeiter: Dr. Biechl

An das
Bundesministerium für
Arbeit u. Soziales

Stubenring 1
1010 Wien



Betreff: Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes;
Entwurf einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG;
Stellungnahme

Zu Zahl 44.170/62-9/91 vom 30. Oktober 1991

Die Tiroler Landesregierung gibt auf Grund ihres Beschlusses vom 28. Jänner 1992 zum übersandten Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes samt Vereinbarung nach Art. 15a B-VG folgende Stellungnahme ab:

A. Zum Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes:

I. Allgemeines:

1. Nach Art. 4 des Entwurfes einer Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflege- und betreuungsbedürftige Personen ist vorgesehen, daß sich die Länder verpflichten, einen Mindeststandard an ambulanten, teilstationären und stationären Diensten für pflege- und betreuungsbedürftige Personen zu sichern.

In den Vorbesprechungen der Arbeitsgruppe "Vorsorge für pflegebedürftige Personen" wurde zwischen den Vertretern des Bundes und der Länder vereinbart, daß das Pflegegeld auch im

- 2 -

Falle der stationären Unterbringung weiter bezahlt wird und daß die Länder im Gegenzug die Verpflichtung i.S. des vorerwähnten Art. 4 dieser Vereinbarung (Ausbau der ambulanten, teilstationären und stationären Dienste) übernehmen.

Es wird mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen, daß vom Ruhen des Anspruches bei Unterbringung im stationären Bereich in allen vorangegangenen Besprechungen nie die Rede war und daß bei Aufrechterhalten dieser Bestimmung dem Abschluß einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG im Sinne des angeschlossenen Entwurfes dieser Vereinbarung nicht zugestimmt wird.

2. Der erste Abschnitt des Entwurfes eines Bundespflegegeldgesetzes enthält Bestimmungen über den Personenkreis und die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Pflegegeld. Tirol hat bereits in seiner Stellungnahme vom 28. August 1991, Zl. Präs.Abt. II - 237/142, auf die Bedenken, die sich aus der Statuierung eines Rechtsanspruches auf Pflegegeld und die Berufung von Sozialversicherungsträgern zur Entscheidung über diese Ansprüche (dritter Abschnitt) aus der Sicht eines Beitritts Österreichs zum EWR bzw. zur EG ergeben, hingewiesen. Bei der nunmehr vorgesehenen Regelung scheint eine "Exportverpflichtung" Österreichs unausweichlich. Ob in anderen Staaten ebenfalls so großzügige Pflegegelder gewährt werden, sodaß allenfalls eine Kompensation durch die im EWR und in der EG vorgesehene Gegenseitigkeit erwartet werden kann, ist derzeit nicht bekannt.
3. Das in den Erläuterungen zu Art. I § 1 erwähnte "Einkaufen von Pflegeleistungen" läßt erwarten, daß sich in diesem Zusammenhang steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Fragen ergeben, die u.U. für die pflegebedürftigen Personen und die Pflegepersonen nicht zu übersehende administrative Probleme auftreten lassen können. Werden nämlich Pflegepersonen auf der Grundlage von Dienstverhältnissen beschäftigt, so treffen die pflegebedürftige Person alle Pflichten eines Arbeitgebers. Erfolgt die Beschaffung der Pflegeleistung im Wege eines Werkvertrages, so ist die Pflegeperson als Unternehmer i.S. des Umsatzsteuergesetzes 1972 anzusehen und hat

- 3 -

entsprechende Verpflichtungen wahrzunehmen. Hierzu wird ange-
regt:

- a) Durch eine der Sonderregelung nach § 22 Z. 1 lit. b letzter Satz des Einkommensteuergesetzes 1988 vergleichbare Bestimmung wäre dafür zu sorgen, daß Abgeltungen für die Erbringung von Pflegeleistungen nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zählen. Dadurch würde vermieden, daß der pflegebedürftigen Person die Eigenschaft eines Arbeitgebers zukommt.
- b) Durch eine Erweiterung der Befreiungsbestimmung des § 6 Z. 16 des Umsatzsteuergesetzes 1972 auf Pflegepersonen könnte erreicht werden, daß die umsatzsteuerliche Behandlung der Pflegeentgelte einerseits wesentlich erleichtert wird und andererseits bei der Abgeltung des Pflegeaufwandes die sonst zu berücksichtigende Umsatzsteuerbehandlung außer Betracht bleiben kann. Damit würde eine sachlich durchaus sinnvolle wirtschaftliche Entlastung beim Pflegeaufwand erreicht und wären steueradministrative Belastungen der Pflegepersonen von vornherein ausgeschaltet.

Auch im Bereich des Sozialversicherungsrechtes sollte auf die allfällige Stellung des Pflegebedürftigen als Arbeitgeber Be- dacht genommen und für entsprechende Entlastungsmaßnahmen ge- sorgt werden.

4. Zum zweiten und dritten Abschnitt (§ 5 Abs. 3 und § 21) wird festgestellt, daß eine derartige Vielzahl von Entscheidungs- trägern aus der Sicht des Antragstellers abzulehnen ist. Zu- mindest sollte eine gemeinsame "Anlaufstelle" vorgesehen wer- den. § 24 Abs. 1 schafft demgegenüber nur einen unzureichen- den Ausgleich. Die Installierung der Klagemöglichkeit an das zuständige Landes(Kreis)gericht als Arbeits- und Sozialge- richt bzw. Arbeits- und Sozialgericht Wien und somit in letzter Instanz an den Obersten Gerichtshof mit dem Ziel, trotz der Kompetenzzersplitterung und der Vielzahl der Ent- scheidungsträger einen einheitlichen Rechtszug (und wohl auch eine einheitliche Rechtsprechung) zu gewährleisten (Erläu-

- 4 -

ternde Bemerkungen zu Art. I § 21), erscheint aus föderalistischer Sicht bedenklich.

II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 3:

Die im Abs. 3 vorgesehene Anhörung des Bundesbehindertenbeirates erscheint als nicht ausreichend, weil in diesem die nicht behinderten Pflegebedürftigen, die die überwiegende Mehrheit der Anspruchsberechtigten darstellen, nicht vertreten sind. Weiters wird angeregt, vor Festlegung von Kriterien für die Zuordnung zu den einzelnen Pflegegeldstufen auch Fachleute auf dem Gebiet der Pflege anzuhören.

Zu § 5:

Auf die Ausführungen oben unter Punkt I.4. wird verwiesen. Die Abs. 3 bis 5 sollten aus systematischen Gründen in den dritten Abschnitt "Entscheidungsträger" eingearbeitet werden.

Zu § 7:

Hinsichtlich des Abs. 3 Z. 1 gilt es zu bedenken, daß vor der Erlassung des Bescheides, mit dem die Einstellung oder die Herabsetzung des Pflegegeldes ausgesprochen wird, ein - oft umfangreiches - Ermittlungsverfahren durchzuführen ist, sodaß sich die Bescheidzustellung um Monate verzögern kann. Das würde wiederum zu einem weiteren Bezug von Pflegegeld führen, obwohl die sachlichen Voraussetzungen für eine Weiterzahlung des Pflegegeldes in der bisher gewährleisteten Höhe nicht mehr vorliegen. Die Ausnahmestellung der Z. 1 sollte daher entfallen.

Zu § 8:

Diese Bestimmung ist unklar. Von einem "nachgewiesenen dringenden Bedarf" wird man wohl nur dann sprechen können, wenn eine entsprechende ärztliche Bestätigung bzw. ein Gutachten hinsichtlich der Tatsache der Pflegebedürftigkeit und, um eine Zuordnung zu einer bestimmten Pflegestufe vornehmen zu können, auch hinsichtlich des Ausmaßes der Pflegebedürftigkeit vorliegt. Stammt dieses

- 5 -

Gutachten von jenem Arzt, der von der Behörde mit deren Erhebungen beauftragt wurde, dann kann das Pflegegeld sofort ausgezahlt werden und es erübrigt sich die Zahlung von Vorschüssen. Stammt hingegen das Gutachten nicht von einem solchen Arzt, dann müßte klargestellt werden, unter welchen Umständen die Behörde davon ausgehen kann, daß der Anspruch "wahrscheinlich" begründet ist. Vor allem wird hier auf den mit einer derartigen Regelung verbundenen Verwaltungsaufwand besonders hingewiesen. Darüber hinaus besteht auf Grund des § 10 Abs. 2 wohl kaum die Möglichkeit, Überzahlungen zurückzufordern.

Zu § 11:

Auf die Ausführungen oben unter Punkt A.I.1. wird hingewiesen. Im Abs. 2 ist vorgesehen, daß der Anspruch auf Pflegegeld zu 80 % ruht, wenn der Pflegebedürftige im Rahmen eines Familienverbandes auf Kosten eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers gepflegt wird. Nach dieser - wohl kaum beabsichtigten - Formulierung würden nahezu die gesamten Kosten der häuslichen Pflege bei den Ländern verbleiben.

Zu § 13:

Diese Bestimmung ermöglicht die gänzliche oder teilweise Abtretung des Pflegegeldes. Die Rechtsfolgen dieser Abtretung sind unklar. Darüber hinaus ist es im Hinblick auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand nicht vertretbar, daß für einen Pflegebedürftigen auszuzahlende Pflegegeld an mehrere Personen zur Anweisung zu bringen. Es wird als ausreichend angesehen, daß Pflegegeld mit ausdrücklicher Zustimmung des Pflegebedürftigen auch auf ein Konto anzuweisen, über welches die Pflegeperson verfügberechtigt ist.

Zu § 17:

Der Abs. 1 läßt offen, an wen das Pflegegeld auszuzahlen ist, wenn ein Geschäftsunfähiger bzw. beschränkt Geschäftsfähiger weder durch einen gesetzlichen Vertreter noch durch einen Sachwalter vertreten ist.

Zu § 19:

Der im Abs. 2 vorgesehene Anspruchsübergang "bis zur Höhe der erbrachten Leistungen" ist nur bei Festsetzung eines generellen Leistungsentgeltes je Pflegestunde vollziehbar und insbesondere bei häufigem Wechsel der Pflegepersonen (etwa bei Pflege durch mobile Dienste) mit verschiedenen Pflegeleistungen auch vom Verwaltungsaufwand her gesehen nicht vertretbar.

Zu § 20:

Geht man davon aus, daß das Pflegegeld dem Pflegebedürftigen ein möglichst langes Verbleiben in der gewohnten häuslichen Umgebung ermöglichen soll, dann erscheint es problematisch, diese Leistung bei der Pflegeperson der Einkommensteuer zu unterwerfen. Die von der Pflegeperson zu zahlende Einkommensteuer könnte den Anreiz zur Übernahme der Pflege doch deutlich herabsetzen. Dies vor allem dann, wenn die Pflegeperson bereits selbst über ein eigenes Einkommen verfügt, sodaß das Pflegegeld wegen der Steuerprogression entsprechend hoch besteuert würde.

Zu § 22:

Vom Kostenersatz an die Träger der gesetzlichen Pensionsversicherung wäre jedenfalls der bisher von diesen getragene Aufwand für pflegebezogene Leistungen in Abzug zu bringen.

Zu § 27:

Nach Abs. 1 haben die Entscheidungsträger den Anspruchsberechtigten über die zweckentsprechende Verwendung des Pflegegeldes zu informieren sowie periodisch die notwendigen Kontrollen vorzunehmen. Weder dem zitierten § 1 noch den Erläuternden Bemerkungen ist zu entnehmen, was unter der zweckentsprechenden Verwendung des Pflegegeldes zu verstehen ist, geschweige denn, worin die Informationstätigkeit bestehen könnte. Der Hinweis in den Erläuternden Bemerkungen zu § 1, das Pflegegeld sollte pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abgelten und damit dazu beitragen, Pflegeleistungen "einkaufen" zu können, scheint zur Beurteilung des Inhalts des § 27 des Entwurfes nicht ausreichend.

- 7 -

Weiters wäre eine periodische Kontrolle vom Verwaltungsaufwand her nicht zu rechtfertigen. Im Abs. 1 sollte daher das Wort "periodisch" gestrichen werden.

Zu § 28:

Die verwaltungsaufwendige Regelung des § 49 des Kriegsopferversorgungsgesetzes, nach der unter anderem auch eine Entschädigung für Zeitversäumnis vorgesehen ist, sollte durch eine dem § 19 Abs. 2 des Tiroler Rehabilitationsgesetzes ähnliche Regelung ersetzt werden, wonach sich der Ersatz der Reisekosten nach dem Fahrpreis des billigsten öffentlichen Verkehrsmittels zu richten hat.

Zu § 31:

Im Abs. 1 sollte das Wort "Gebührlichkeit" durch das Wort "Anspruch" ersetzt werden.

Zu den beiden Varianten des § 35:

Der Variante 2 wird der Vorzug gegeben, weil sie den Leistungsträger zu einer amtswegigen Entscheidung nach Prüfung des erforderlichen Betreuungs- und Hilfsaufwandes verpflichtet. Dadurch ist auch sichergestellt, daß kein Pflegebedürftiger aus Unwissenheit einen Nachteil erleidet.

B. Zum Entwurf einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflege- und betreuungsbedürftige Personen:

I. Allgemeines:

Grundsätzlich wird auf die ha. Stellungnahme vom 28. August 1991, Zl. Präs.Abt. II-237/142, zum bereits damals vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflege- und betreuungsbedürftige Personen verwiesen.

II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:Zu Art. 3:

Abs. 2 sollte dahingehend abgeändert werden, daß sich die Länder nicht verpflichten, gleichlautende Landesgesetze und Verordnungen, sondern Landesgesetze mit gleichlautenden Zielsetzungen und Grundsätzen (vgl. diesbezüglich auch die Diktion im Art. I Abs. 1) zu erlassen.

Nach Abs. 4 soll unabhängig von Einkommen und Vermögen ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Pflegegeldes bestehen. Tirol kann dieser Vorgangsweise nach wie vor nicht zustimmen. Wenn schon ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Pflegegeld normiert wird, so sind doch (zumindest) Einkommensfreigrenzen (u.U. Vermögensfreigrenzen) festzusetzen, insbesondere auch im Hinblick auf die "relativ hohen" Pflegegeldstufen bis zum Höchstbetrag von 20.000,-- Schilling (Stufe 7).

Zu den Art. 4, 5 und 11:

Der Entwurf bringt vor allem im Bereich der Schaffung der Infrastruktur für Sachleistungen (ambulante/mobile soziale Dienste und stationäre bzw. teilstationäre Versorgung) erhebliche finanzielle Aufwendungen für die Länder mit sich.

Entsprechend dem Koalitionsübereinkommen (Beilage 10, Punkt XI "Neuordnung der Pflegevorsorge") ist der Aufwand für das Pflegegeld vom Bund und von den Ländern im Rahmen der ihnen verfassungsrechtlich zugeordneten Kompetenzbereiche zu tragen. Der ausschließlichen Belastung der Länder mit der Finanzierung der Sachleistungen könnte nur dann nähergetreten werden, wenn der Bund im Falle der stationären Unterbringung des Pflegebedürftigen diesem das Pflegegeld ungekürzt zur Auszahlung bringt. Auf die Ausführungen oben unter Punkt A.I.1 wird verwiesen.

- 9 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der
Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Psachta